

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N^o XLIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. August 1856, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten betr.

In denjenigen Bedingungen, auf welche die inländischen Auswanderungs-Agenten für ihren Geschäfts-Betrieb verpflichtet werden (Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Aug. 1854. §. 3.), ist unter Nr. 3. bestimmt worden:

Transportverträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungsscheine legitimiren; mit Minderjährigen nur unter der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

Die Uebertretung dieser, sowie der andern in den erwähnten Bedingungen enthaltenen Vorschriften zieht nach Maßgabe der pos. 13. für den Agenten eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. = 175 Fl. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe sowie nach Befinden Verlußt der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als Agent nach sich.

Wir sehen Uns veranlaßt, diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen mit dem Beifügen, daß die obigen Vorschriften sich sowohl auf die Beförderung der Inländer wie der Ausländer beziehen.

Rudolstadt, den 25. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. des Innern.
L e o.

Ausgegeben in Rudolstadt den 6. September 1856